

# **Anträge des HLV-Präsidiums auf Änderung der Satzung des Hessischen Leichtathletik-Verbandes**

Auf den nachfolgenden Seiten sind in der linken Spalte der bisherige Satzungstext und in der rechten Spalte die Änderungen des neuen Satzungstextes dargestellt. Die jeweiligen Änderungen sind fett gesetzt und unterstrichen.

Jeder Antrag ist unter den jeweiligen Spalten mit einer Begründung des Änderungsvorschlages versehen.

## **Alt**

---

### **§ 9 Präsidium Verbandstag**

(1) Das Präsidium besteht aus:

1. dem Präsidenten,
2. dem Vizepräsidenten Süd/Verwaltung,
3. dem Vizepräsidenten Mitte
4. dem Vizepräsidenten Nord,
5. dem Vizepräsidenten Finanzen,
6. dem Geschäftsführer,
7. dem Vizepräsidenten Breitensport,
8. dem Vizepräsidenten Leistungssport,
9. dem Vizepräsidenten Öffentlichkeitsarbeit
10. dem Vizepräsidenten Recht,
11. dem Vizepräsidenten Jugend,
12. dem Vizepräsidenten Wettkampfor-  
ganisation,
13. dem Vizepräsidenten Kreise,
14. dem Vizepräsidenten Marketing/Event
15. dem Schriftführer,
16. den Ehrenpräsidiumsmitgliedern.

2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, ein Vizepräsident vornehmlich Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums, der Vizepräsident Finanzen sowie der Geschäftsführer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verband gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass eine Vertretung ohne den Präsidenten nur bei dessen Verhinderung zulässig ist.

(3) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus:

- a. dem Präsidenten,
- b. dem Vizepräsidenten Süd/Verwaltung,
- c. dem Vizepräsidenten Finanzen,
- d. dem Geschäftsführer,
- e. dem Vizepräsidenten Leistungssport,
- f. dem Vizepräsidenten Breitensport.

## **Neu**

---

### **§ 9 Präsidium Verbandstag**

(1) Das Präsidium besteht aus:

1. dem Präsidenten,
2. dem Vizepräsidenten Süd/Verwaltung,
3. dem Vizepräsidenten Mitte
4. dem Vizepräsidenten Nord,
5. dem Vizepräsidenten Finanzen,
6. dem Geschäftsführer,
7. dem Vizepräsidenten Breitensport,
8. dem Vizepräsidenten Leistungssport,
9. dem Vizepräsidenten Öffentlichkeitsarbeit
10. dem Vizepräsidenten Recht,
11. dem Vizepräsidenten Jugend,
12. dem Vizepräsidenten Wettkampfor-  
ganisation,
13. dem Vizepräsidenten Kreise,
14. dem Vizepräsidenten Marketing/Event
15. dem Schriftführer,
16. den Ehrenpräsidiumsmitgliedern.

2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, ein Vizepräsident vornehmlich Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums, der Vizepräsident Finanzen sowie der Geschäftsführer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verband gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass eine Vertretung ohne den Präsidenten nur bei dessen Verhinderung zulässig ist.

(3) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus:

- a. dem Präsidenten,
- b. dem Vizepräsidenten Süd/Verwaltung,
- c. dem Vizepräsidenten Finanzen,
- d. dem Geschäftsführer,
- e. dem Vizepräsidenten Leistungssport,
- f. dem Vizepräsidenten Breitensport.

**(4) Zum Stellvertreter des Präsidenten wählt das geschäftsführende Präsidium einen Vizepräsidenten aus seinen Reihen, der den Präsidenten bei den Aufgaben gemäß § 6, A, Abs. 1 bis 3 VVO im Falle seiner Verhinderung vertritt.**

---

**Begründung:**

Bisher ist die Vertretung des Präsidenten nicht in der Satzung, sondern in der Verwaltungsordnung geregelt.

---

**Alt**

(4) In Rechts- und Verbandsrechtsverfahren ist der Vizepräsident Recht besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB und zur Alleinvertretung befugt.

(5) Scheidet ein vom Verbandstag gewähltes Präsidiumsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Verbandsrat auf Vorschlag des Präsidiums ein anderes Mitglied des HLV bis zur Neuwahl beim nächsten Verbandstag mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds betrauen. Scheidet der Präsident aus, wählt das Präsidium mit 2/3 Mehrheit aus den Reihen der Vizepräsidenten für die Dauer von längstem einem Jahr einen kommissarischen Präsidenten. Spätestens nach Ablauf eines Jahres wird ein Präsident auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Verbandsvollversammlung bis zur Neuwahl auf dem nächsten Verbandstag berufen.

(6) Scheidet während der Amtszeit ein nach § 8 Abs. 3 berufener Fachwart aus, ist das Präsidium ermächtigt ein anderes Mitglied des HLV bis zur Berufung eines neuen Fachwartes durch die Verbandsvollversammlung mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu beauftragen. Das gilt nicht für die in § 4 Jugendordnung aufgeführten Fachwarte (§ 5 Abs. 6 Jugendordnung).

(7) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Präsidiums ergeben sich aus den Ordnungen und einem vom Präsidium zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan. Die Mitglieder üben – mit Ausnahme des Geschäftsführers - ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

**Neu**

**(5)** In Rechts- und Verbandsrechtsverfahren ist der Vizepräsident Recht besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB und zur Alleinvertretung befugt.

**(6)** Scheidet ein vom Verbandstag gewähltes Präsidiumsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Verbandsrat auf Vorschlag des Präsidiums ein anderes Mitglied des HLV bis zur Neuwahl beim nächsten Verbandstag mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds betrauen. Scheidet der Präsident aus, wählt das Präsidium mit 2/3 Mehrheit aus den Reihen der Vizepräsidenten für die Dauer von längstem einem Jahr einen kommissarischen Präsidenten. Spätestens nach Ablauf eines Jahres wird ein Präsident auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Verbandsvollversammlung bis zur Neuwahl auf dem nächsten Verbandstag berufen.

**(7)** Scheidet während der Amtszeit ein nach § 8 Abs. 3 berufener Fachwart aus, ist das Präsidium ermächtigt ein anderes Mitglied des HLV bis zur Berufung eines neuen Fachwartes durch die Verbandsvollversammlung mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu beauftragen. Das gilt nicht für die in § 4 Jugendordnung aufgeführten Fachwarte (§ 5 Abs. 6 Jugendordnung).

**(8)** Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Präsidiums ergeben sich aus den Ordnungen und einem vom Präsidium zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan. Die Mitglieder üben – mit Ausnahme des Geschäftsführers - ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

---

**Begründung:**

Es handelt sich um redaktionelle Änderung. Durch den Einschub des Punktes (4) verschieben sich die bisherigen Punkte (4) – (7) jeweils um eine Nummer auf (5) – (8).

---

**Alt**

---

**§ 11 Arbeitsgruppen**

(1) Für folgende Aufgabengebiete werden Arbeitsgruppen tätig: Schulsport, Stadionferne Veranstaltungen, Lauf-/Walking-/Nordic-Walking-Treff, Seniorensport, Gesundheits-/Präventions- und Freizeitsport, EDV/Technik/Statistik sowie Lehre.

**Neu**

---

**§ 11 Arbeitsgruppen**

(1) Für folgende Aufgabengebiete werden Arbeitsgruppen tätig: Schulsport, Stadionferne Veranstaltungen, Lauf-/Walking-/Nordic-Walking-Treff, Seniorensport, Gesundheits-/Präventions- und Freizeitsport, EDV/Technik/Statistik, Lehre **sowie Kampfrichterwesen.**

---

**Begründung:**

Bereits seit Jahren arbeitet eine Gruppierung im Kampfrichterwesen. Sie entwickelt Konzepte zur Aus- und Fortbildung, betreut diese, fördert das Lernen zum Lehren im Kampfrichterwesen und etabliert Neuerungen bei der Anwendung von elektronischen Hilfsmitteln.

Eine demokratische Legitimation dieser Gruppierung, deren Wirken mit Blick auf die ständige Weiterentwicklung der Anforderungen dringend geboten ist, fehlt bisher. Dies soll nunmehr nachgeholt werden.

---

**Alt**

---

**§ 19 Schlussvorschrift**

Die Satzung wurde beim Verbandstag vom 22.04.2017.  
Die Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

**Neu**

---

**§ 19 Schlussvorschrift**

Die Satzung wurde beim Verbandstag vom **15.11.2019** geändert  
Die Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

---

**Begründung:**

Hier ist das Datum der zuletzt beschlossenen Änderung einzusetzen.

---